BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 27/95

....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s,
den Richter B a l z e r und die Richterin H a r b e c k sowie die ehrenamtlichen Richter J u n g w i r t h und Dr. H o l z l ö h n e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 30. Januar 1995 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. Juni 1994 wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Kläger zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt ist.

Der 1902 in der Slowakei geborene Kläger ist Verfolgter iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); er lebt in den USA und besitzt die amerikanische Staatsangehörigkeit. Im September 1970 beantragte der Kläger Altersruhegeld. Dieses lehnte die Beklagte ab. Im anschließenden Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) Berlin - S 2 An 8/72 - erklärte sie jedoch mit Schriftsatz vom 24. Februar 1972, sie werde prüfen, ob sie der Klage abhelfen könne. Mit Bescheid vom 12. Juni 1972 erkannte sie den Anspruch auf Altersruhegeld nach einem Versicherungsfall vom 31. Januar 1971 ab 1. Februar 1971 an (dh dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung <WGSVG>). Gleichzeitig entschied sie, daß die Rentenzahlung nach § 96 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ruhe. Die Beklagte übersandte den Bescheid mit Schriftsatz vom 29. Juni 1972 dem SG und beantragte, den Rechtsstreit nach Maßgabe des anliegenden Bewilligungsbescheides für erledigt zu erklären, im übrigen weiterhin Klageabweisung. Der Kläger nahm mit Schreiben an das SG vom 4. September 1972 Stellung. Darin hieß es ua: "Diesbezüglich teile ich ihnen mit, daß ich den Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ... annehme, und sofern dieser Bescheid rechtskräftig ist, will ich von einer weiteren Verfolgung meiner Klage Abstand nehmen." Das SG sah den Rechtsstreit durch angenommenes Anerkenntnis als in der Hauptsache erledigt an und teilte dies der Beklagten unter dem 15. September 1972 mit.

Ein im Oktober 1974 gestellter Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen nach §§ 9, 10 WGSVG blieb erfolglos (Bescheid vom 13. Dezember 1974). Im Jahre 1980 beantragte der Kläger erneut die Nachentrichtung von Beiträgen, und zwar nach Art 16 der Durchführungsvereinbarung vom 21. Juni 1978 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl 1979 II 567 <DV/DASVA>). Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11. September 1980, Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 1981). Der Nachentrichtung stehe die Bewilligung von Altersruhegeld entgegen.

Im August 1990 beantragte der Kläger die Überprüfung dieser Entscheidung. Mit Bescheid vom 23. Juni 1992 lehnte die Beklagte die Zulassung zur Nachentrichtung nach Art 16 Abs 1 DV/DASVA iVm Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) ab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1992). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Juni 1994).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 30. Januar 1995 auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG und den Bescheid vom 23. Juni 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1992 aufgehoben sowie die Beklagte verurteilt, den Kläger unter Rücknahme des Bescheides vom 11. September 1980 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1981 zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, daß die Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 Buchst a DV/DASVA vorlägen. Insbesondere sei der Kläger zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung aufgrund von § 10 AVG iVm Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG berechtigt. Die Einschränkungen des § 10 Abs 2a AVG griffen bei ihm nicht ein. Er habe kein Altersruhegeld bezogen (§ 10 Abs 2a Satz 1 AVG). Ihm sei auch Altersruhegeld nicht iS des § 10 Abs 2a Satz 2 AVG bindend bewilligt gewesen. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 1972 sei nicht gemäß § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestandskräftig geworden. Er sei gemäß § 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Verfahrens S 2 An 8/72 geworden, in dem der Kläger die Beklagte auf Zahlung eines Altersruhegeldes, hilfsweise auf Feststellung des Altersruhegeldes im Falle des Ruhens der Zahlung, in Anspruch genommen habe. Diesem Begehren habe die Beklagte durch den Bescheid entsprochen. Mit seiner Erklärung vom 4. September 1972 habe der Kläger eine etwaige das Verfahren beendende Prozeßerklärung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der "Bescheid der Beklagten rechtskräftig ist". Eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sei dadurch nicht eingetreten. Prozeßerklärungen wie die Erklärung, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, seien bedingungsfeindlich. Wenn sich der Rechtsstreit aber seinerzeit nicht in der Hauptsache erledigt habe, dann sei der Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 1972 nach wie vor mit der Klage angefochten und damit nicht bindend. Der Bescheid sei auch nicht durch Annahme eines Anerkenntnisses bestandskräftig geworden. Der Kläger habe zwar in seinem Schreiben vom 4. September 1972 erklärt, daß er den Bescheid der Beklagten annehme. Es fehle indes an einem entsprechenden Anerkenntnis der Beklagten. Der Bescheid vom 12. Juni 1972 stelle kein Anerkenntnis dar. Ein Anerkenntnis sei eine Prozeßhandlung, aus der sich eindeutig ergeben müsse, daß ein bestimmter Anspruch anerkannt werde. Die Beklagte habe weder mit dem Schriftsatz vom 24. Februar 1972 noch mit dem Schriftsatz vom 29. Juni 1972, mit dem sie den Bescheid vom 12. Juni 1972 übersandt hatte, ein Anerkenntnis abgegeben. Um den Rechtsstreit ganz oder teilweise zu erledigen, hätte es in jedem Fall einer wirksamen Erledigungserklärung durch den Kläger bedurft.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie macht die Verletzung des § 107, des § 128 Abs 2 und des § 62 SGG sowie die Verletzung des § 10 Abs 2a Satz 2 AVG und des § 202 SGG iVm § 91a Abs 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und des § 101 Abs 2 SGG geltend. Das Urteil des LSG stütze sich im wesentlichen darauf, daß weder der Schriftsatz des Klägers vom 4. September 1972 eine wirksame Erledigungserklärung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

noch der Schriftsatz der Beklagten vom 29. Juni 1972 ein Teilanerkenntnis enthalte. Mit der Verwertung des Schriftsatzes des Klägers vom 4. September 1972 habe das LSG § 107 SGG mißachtet. Von dem Schriftsatz des Klägers vom 4. September 1972 habe sie erst mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils Kenntnis erlangt. Das SG habe ihr seinerzeit lediglich mitgeteilt: "Der Kläger hat das Anerkenntnis der Beklagten vom 12. Juni 1972 mit Schriftsatz vom 4. September 1972 angenommen. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt." Im vorliegenden Rechtsstreit habe offenbar das SG die Akte S 2 An 8/72 beigezogen, ohne die Beteiligten darüber zu informieren. Auch das LSG habe die Akte ausweislich des angefochtenen Urteils zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, ohne die Beteiligten von der Beiziehung in Kenntnis zu setzen. Nach § 107 SGG sei dieses jedoch geboten gewesen. Das LSG habe auch gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen. Der Schriftsatz des Klägers vom 4. September 1972 sei den Beteiligten nicht gegenwärtig gewesen. Seine Entscheidungserheblichkeit habe sich nicht aufzudrängen brauchen, weil die Vorinstanz und die Beteiligten fraglos von einer Erledigung des Rechtsstreits ausgegangen seien. Das LSG habe auch gegen § 62 SGG verstoßen, indem es den Beteiligten keine Gelegenheit eingeräumt habe, zur Frage der Wirksamkeit der damaligen Erledigungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Erledigungserklärung des Klägers sei niemals in Zweifel gezogen worden. Dem könne nicht entgegengehalten werden, der Bevollmächtigte, den der Kläger nach Absendung des Schriftsatzes vom 4. September 1972 bestellt habe, sei ausweislich eines Schriftsatzes vom 22. Januar 1973 davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit nicht erledigt sei. Der Bevollmächtigte habe nämlich nur die Feststellung des Ruhens der Rentenzahlung bemängelt. Die Erledigungserklärung hinsichtlich der Bewilligung des Altersruhegeldes habe er nicht in Zweifel gezogen.

Die Beklagte beantragt,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des SG vom 6. Juni 1994 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, das LSG habe nicht verfahrensfehlerhaft entschieden. Die Beiziehung der Akte S 2 An 8/72 sei der Beklagten aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt gewesen. Die damalige klagabweisende Entscheidung sei im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, an der eine Vertreterin der Beklagten teilgenommen habe, ergangen. Das LSG habe davon ausgehen dürfen, daß der Schriftsatz des Klägers vom 4. September 1972 der Beklagten im Wortlaut bekannt gewesen sei. Dies sei aber letztlich unerheblich. Es liege auch keine Verletzung des § 62 SGG vor. Der Inhalt des Schriftsatzes des Klägers vom 4. September 1972 stelle keine neue Tatsache dar. Entgegen den Darlegungen der Beklagten sei ihr bekannt gewesen, daß eine Erledigung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Vorprozesses zweifelhaft gewesen sei, wie sich aus dem Vorbringen des früheren Bevollmächtigten des Klägers ergebe.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat das klagabweisende Urteil des SG zu Unrecht aufgehoben.

Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Bescheid vom 11. September 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1981 zurückzunehmen. Dieser Bescheid, der die Zulassung zur Nachentrichtung abgelehnt hatte, war rechtmäßig. Der Kläger war nach dem damals (1980/81) allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden Art 16 Abs 1 DV/DASVA nicht zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt. Buchst a Satz 1 dieser Vorschrift sieht vor, daß Personen, die Verfolgte iS des BEG und amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten, nach Maßgabe ua des Art 2 § 49a Abs 2 und 3 AnVNG für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1973 auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten können; diese Personen gelten nach Art 16 Abs 1 Buchst a Satz 2 als zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, als wären sie deutsche Staatsangehörige.

Der Kläger war nach dem allein in Betracht kommenden Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG nicht zur Nachentrichtung berechtigt. Nach dieser Vorschrift war ein deutscher Staatsangehöriger zur Entrichtung von Beiträgen nur berechtigt, wenn er nach § 10 AVG zur freiwilligen Versicherung berechtigt war. Nach § 10 Abs 2a Satz 2 AVG wiederum war jedoch eine freiwillige Versicherung nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes nicht zulässig. Dies schloß auch die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG aus (vgl BSG SozR 5750 Art 2 § 51a Nrn 7 und 11).

Dem Kläger war bereits mit dem Bescheid vom 12. Juni 1972 Altersruhegeld bindend bewilligt worden. Die entgegenstehende Ansicht des LSG ist unzutreffend. Seine diesbezügliche Entscheidung ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.
Das LSG hat mit seiner Entscheidung, der Bescheid vom 12. Juni 1972 sei nicht bindend und noch im Rechtsstreit S 2 An 8/72 vor dem SG angefochten, § 62 und § 128 Abs 2 SGG verletzt. Es hat bei seiner Entscheidung den Schriftsatz des Klägers vom 4. September 1972 aus der Akte S 2 An 8/72 verwertet, ohne die Beklagte vorher zu benachrichtigen. Das LSG hat damit sein Urteil auf eine Tatsache gestützt, zu der sich die Beklagte nicht äußern konnte. Ihr war dieser Schriftsatz im Jahr 1972 nicht mitgeteilt worden. Ausweislich ihrer Akte und der Akte S 2 An 8/72 war ihr vom SG in jenem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verfahren lediglich ein Vordruck des SG zugesandt worden, in welchem die Erledigung des Rechtsstreits durch Annahme des Anerkenntnisses mitgeteilt wurde. Der Beklagten war auch nicht bekannt, daß die Akte des Rechtsstreits S 2 An 8/72 zum vorliegenden Rechtsstreit beigezogen war. Aus der gesamten Akte des SG und LSG ergibt sich nicht, daß die Beklagte über die Beiziehung dieser Akten informiert war. Auch aus dem Urteil des SG ist nicht zu entnehmen, daß diese Akte dem SG bei seiner Entscheidung vorgelegen hat. Die vom Kläger ohne Begründung aufgestellte gegenteilige Behauptung trifft nicht zu. Soweit das SG Ausführungen zum Rechtsstreit S 2 An 8/72 gemacht hat, ergeben sich die Tatsachen hierzu lediglich aus den in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten vorhandenen Durchschriften von Schriftsätzen aus dem Vorprozeß. Die Beklagte ist auch mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht darüber informiert worden, daß die Akte des Vorprozesses beigezogen worden ist. Auch ist in der Abschlußverfügung des SG kein Auftrag zur Rückgabe einer beigezogenen Akte an das Archiv enthalten. Die Akte ist danach möglicherweise erst im Berufungsverfahren beigezogen worden, ohne daß die Beklagte hiervon unterrichtet worden ist.

Das LSG hat auch § 62 SGG und Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt, soweit es seine Entscheidung darauf gestützt hat, der während des Rechtsstreits S 2 An 8/72 ergangene Bescheid sei nicht bindend, weil jener Rechtsstreit nicht beendet sei. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, der in Art 103 Abs 1 GG gewährleistet ist und in § 62 SGG für das sozialgerichtliche Verfahren wiederholt wird, beinhaltet allerdings in der Regel nur, daß die Beteiligten zu den für das Gericht entscheidungserheblichen Tatsachen gehört werden. Dieser Anspruch verbietet es aber auch, daß das Gericht seine Entscheidung auf einen Gesichtspunkt stützt, der bisher übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl § 62 Anm 8 mwN) und deswegen eine Überraschungsentscheidung fällt. Eine solche hat das LSG hier getroffen. Sowohl der Kläger als auch die Beklagte waren im bisherigen Verfahren davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit S 2 An 8/72 erledigt und der Bescheid aus dem Jahre 1971 jedenfalls hinsichtlich der Bewilligung von Altersruhegeld bindend war. Auch der Kläger hat lediglich bezweifelt, ob die Beklagte seinerzeit befugt war, diesen Bescheid zu erlassen. Das LSG hätte darauf hinweisen müssen, daß es den Rechtsstreit S 2 An 8/72 möglicherweise für noch nicht erledigt halten und daraus Rechtsfolgen herleiten wolle. Dazu war es um so mehr verpflichtet, als der frühere Rechtsstreit von den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten seit über 20 Jahren als erledigt angesehen worden war. Ein zusätzlicher Verstoß gegen § 62 SGG liegt darin, daß für diese Rechtsansicht Tatsachen berücksichtigt worden sind, die sich aus Unterlagen ergeben, zu denen die Beklagte nicht gehört wurde.

In der Sache ist der Bescheid vom 12. Juni 1972 bindend geworden. In dem Rechtsstreit S 2 An 8/72 ist von der Beklagten ein Anerkenntnis abgegeben worden, das der Kläger angenommen hat. Das Schreiben der Beklagten vom 29. Juni 1972 iVm dem zugleich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

übersandten Bescheid vom 12. Juni 1972 war ein Anerkenntnis iS des § 101 Abs 2 SGG. Bei seiner abweichenden Beurteilung ist das LSG rechtlich von einer unzutreffenden Auslegung des Begriffs des Anerkenntnisses iS dieser Vorschrift ausgegangen. Es führt dazu aus, daß ein Anerkenntnis nur vorliege, wenn sich aus einer Prozeßhandlung eindeutig ergebe, daß ein bestimmter Anspruch anerkannt werde. Damit scheint das LSG darauf abzustellen, die Erklärung müsse ausdrücklich die Anerkennung eines Anspruchs beinhalten. Damit werden zu strenge Anforderungen an ein Anerkenntnis gestellt. Nach der Rechtsprechung ist ein Anerkenntnis im Einzelfall auch anzunehmen, wenn das Wort "Anerkenntnis" oder "anerkennen" nicht verwandt wird. Sogar in einem Schriftsatz, mit dem Berufung eingelegt wurde, ist ein Anerkenntnis hinsichtlich eines Teiles des Anspruchs gesehen worden, nämlich soweit das Urteil des SG nicht angegriffen wurde (vgl BSG SozR Nr 3 zu § 101 SGG). Daran gemessen lag hier auch in der Übersendung des Bescheides, mit dessen Verfügungssatz der geltend gemachte "Anspruch auf Altersruhegeld ... anerkannt" wurde, ein Anerkenntnis iS des § 101 Abs 2 SGG. Ein Bescheid, wie er dem SG im Vorprozeß von der Beklagten mit Schriftsatz vom 29. Juni 1972 übersandt worden ist, ergeht üblicherweise erst nach Abgabe des Anerkenntnisses. Wenn aber zu dem geltend gemachten Anspruch schon ein anerkennender Bescheid ergeht und dieser dem Gericht übersandt wird (§ 96 SGG), so ist nicht zu erkennen, was die Beklagte darüber hinaus noch tun sollte, um ein Anerkenntnis iS des § 101 Abs 2 SGG abzugeben. Denn sie hat sogar schon den Ausführungsbescheid mitübersandt. Unerheblich ist, daß die Beklagte lediglich ein Teilanerkenntnis abgegeben hat. Im Streit war in dem Verfahren S 2 An 8/72, wie das LSG selbst festgestellt hat, nicht nur die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Rente (Altersruhegeld) hatte, sondern auch die Frage, ob diese Rente auszuzahlen war oder nach Maßgabe der §§ 96 ff AVG ruhte. Der Kläger hatte aber geltend gemacht, daß "selbst dann, falls die von mir gezahlten Versicherungsbeiträge an den Versicherungsträger im Reichsgebiet nicht übertragen wurden, ... ein Anrecht auf Anerkennung des Altersruhegeldes (besteht). In diesem Falle könnte die Zahlung ruhen, bis ich meinen Wohnsitz im Bundesgebiet habe." Die Feststellung des Altersruhegeldes in dem Bescheid, zugleich mit der Feststellung des Ruhens des Altersruhegeldes, entsprach damit jedenfalls auch dem vom Kläger gestellten Hilfsantrag. Dementsprechend hat schon das SG im vorliegenden Rechtsstreit sachlich richtig ausgeführt, es sei nicht zutreffend, daß der Kläger keinen Antrag auf einen Ruhensbescheid gestellt habe. Der Kläger hat das Teilanerkenntnis auch angenommen. Das LSG selbst hat die Erklärung des Klägers, er nehme den Bescheid an, als Annahme in diesem Sinne gewertet. Der Kläger hat auch mit den späteren Schriftsätzen, die zum Aktenzeichen S 2 An 8/72 eingegangen sind, ausdrücklich bestätigt, daß er den Altersruhegeldbescheid vom 12. Juni 1972 in seinen Berechnungselementen akzeptiere. Darauf hat die Beklagte zutreffend hingewiesen.

Ob der Kläger mit der Annahme des Teilanerkenntnisses seinen weitergehenden Antrag auf Auszahlung einer Rente zurückgenommen hatte, ist unerheblich. Mit der Annahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

des Anerkenntnisses war jedenfalls der im Bescheid zuerkannte Anspruch auf Altersruhegeld mit einem Versicherungsfall am 31. Januar 1971 bindend geworden. Deswegen hatte der Kläger 1980 keinen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 16 Abs 1 Buchst a DV/DASVA iVm Art 2 § 49a AnVNG.

Der Kläger hatte aufgrund seines Antrags aus dem Jahr 1980 auch unter Beachtung des Art 16 Abs 1 Buchst e DV/DASVA keinen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen. Die Vorschrift sieht vor, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem in Art 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag - das ist der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung, dh der 1. November 1979 (vgl BGBl 1979 II S 1283) - der Beitragsentrichtung nicht entgegensteht. Durch diese Vorschrift wurde der Kläger nicht begünstigt, denn der Versicherungsfall des Alters war bei ihm vor dem 18. Oktober 1972, nämlich am 31. Januar 1971 eingetreten. Dies ist in dem bindenden Bescheid vom 12. Juni 1972 festgestellt worden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, daß der im Bescheid vom 12. Juni 1972 festgestellte Versicherungsfall verschoben wird. Dieser Bescheid entsprach dem Antrag des Klägers, einen Rentenanspruch auch dann festzustellen, wenn die Rente ruhen sollte. Für die Beklagte bestand im Zeitpunkt der Bescheiderteilung keine Veranlassung, den Kläger etwa dahin zu beraten, daß ein späterer Versicherungsfall festgelegt werden sollte. Die DV/DASVA war noch nicht verabschiedet und noch nicht in Kraft getreten. Eine Verpflichtung zur Beratung im Hinblick auf ein Nachentrichtungsrecht, das erst in der Zukunft begründet werden könnte, bestand für die Beklagte nicht. Dies gilt auch dann, wenn man wegen der durch Art 16 DV/DASVA beabsichtigten Gleichstellung von Verfolgten mit deutschen Staatsangehörigen annimmt, der Kläger müsse so gestellt werden, als ob die Beklagte ihn seinerzeit im Hinblick auf eine Nachentrichtung wie einen deutschen Staatsangehörigen hätte beraten müssen. Auch einen solchen hätte die Beklagte weder im Frühjahr 1972 noch im Juni 1972 dahin zu beraten brauchen, im Hinblick auf eine zukünftige Nachentrichtungsmöglichkeit solle von der Feststellung einer Rente abgesehen werden, weil diese zur Zeit ruhe. Über künftige Nachentrichtungsrechte, wie die nach Art 2 § 49a AnVNG, die durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) eingeführt wurden, brauchte die Beklagte nicht vorab zu beraten. Der Kläger wird nicht schlechter gestellt als jeder deutsche Staatsangehörige, der vor Inkrafttreten des RRG 72 ein Altersruhegeld bindend bewilligt erhalten hatte, das wegen Auslandsaufenthaltes nach Maßgabe der §§ 96 ff AVG ruhte.

Hiernach war auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und durch Zurückweisung der Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

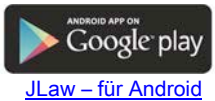
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

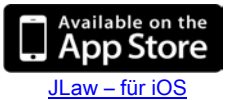
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS